

Entschuldigung bei Erkrankung

Mein Kind _____, Klasse _____,

Klassenlehrkraft _____,

kann/konnte am _____ bzw.

vom _____ bis _____

wegen

den Schulunterricht nicht besuchen.

(Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Aus der Schulbesuchsverordnung § 2(1) Verhinderung der Teilnahme:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am ersten Tag der Verhinderung bis 9:30 Uhr mitzuteilen. Dies kann durch Eintragung über WebUnits, per E-Mail (info@hoegy.schule.bwl.de), telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen. In diesem Fall ist eine weitere schriftliche Entschuldigung nicht mehr nötig.

Die Entschuldigungspflicht ist grundsätzlich spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Wird die Entschuldigungspflicht nicht erfüllt, kann eine Leistungsmessung mit „ungenügend“ bewertet werden.